

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0118/19	Datum 12.03.2019
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.05.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neuberufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates und Aktualisierung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neuberufung der 5 Mitglieder des Gestaltungsbeirates (Anlage 1) für einen Zeitraum von 2 Jahren.
2. Weitere 3 Mitglieder werden als Vertreter(in) in dieses Gremium berufen (Anlage 1).
3. Der Stadtrat beschließt weiterhin die aktualisierte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X	nein	
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2019	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2019	10.000,00	61610007	54311000		10.000,00
2020	20.000,00	61610007	54311000		20.000,00
2021	10.000,00	61610007	54311000		10.000,00
Summe:	40.000,00 EURO				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich: 61	Sachbearbeiter: Frau Klinge-Braun	Unterschrift AL / FBL: Frau Grosche
--	--------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r): Bg VI	Unterschrift: Herr Dr. Scheidemann
--	------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 1019-031(VI)16 zur DS0282/16 hat der Stadtrat den Berufungszeitraum für 6 stimmberechtigte Fachexperten sowie weitere 3 Mitglieder als Vertreter des Gestaltungsbeirates (GBR) um zwei Jahre verlängert.

Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß der geltenden Geschäftsordnung, § 3, Abs. 3 eine Neuberufung der Mitglieder vorgesehen.

In Verbindung damit erfolgt ebenso eine Aktualisierung der Geschäftsordnung. Diese orientiert sich an unseren Erfahrungen innerhalb der bisherigen Beiratstätigkeit und an den „Empfehlungen zu einer Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte“ vom Bund Deutscher Architekten.

Die neue Geschäftsordnung beinhaltet die Besetzung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die Fachleute auf den Gebieten Architektur, Stadt- und Landschaftsarchitektur sind.

Da die 3 bisher als Vertreter im GBR berufenen Mitglieder nur selten an den Sitzungen des Beirates teilgenommen haben, sollte für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren eine Neuberufung dieser Fachleute erfolgen. Hierbei handelt es sich um Frau Daniela Süßmann, Herrn Dr.-Ing. Friedhelm Ribbert und Herrn Stephan Westermann.

Zumindest für diesen Zeitraum sollte neben diesen Fachleuten auch der derzeitige Vorsitzende, Herr Carl Schagemann noch einmal berufen werden.

Als neues Mitglied sollte ein Stadtplaner das Gremium komplettieren. Hierfür wird Herr Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling vorgeschlagen.

Dem Ergebnis der Diskussion in den Fachausschüssen und im Stadtrat folgend sollten weitere Mitglieder als Vertreter(in) in den GBR berufen werden.

Auf Anfrage der Verwaltung haben Frau Roos für das Fachgebiet Landschaftsarchitektur (Vertreterin für Frau Süßmann) und Herr Sußmann für den denkmalpflegerischen Bereich (Vertreter für Herrn Dr. Ribbert) ihre Bereitschaft bekundet, als Stellvertreter im GBR zu fungieren.

Nach Rücksprache mit der Architektenkammer wird Herr Lambrecht vorgeschlagen, als Vertreter der Kammer in stellvertretender Funktion im Beirat mitzuwirken.

Ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder in dieser Form würde sicherstellen, dass die erfolgreiche Tätigkeit des GBR kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Eine in Vorbereitung zu dieser Beschlussvorlage erfolgte Abfrage an alle Fraktionen des Stadtrates ergab keine weiteren Vorschläge zur Neubesetzung des Beirates für den auf zwei Jahre begrenzten Zeitraum.

Anlage 1 enthält die Übersicht zu den zu berufenden Mitgliedern. Der Anlage 1a ist eine Kurzvorstellung des neuen Mitgliedes zu entnehmen.

Alle zu berufenden Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im GBR in den kommenden zwei Jahren erklärt.

Vorausschauend auf eine Neubesetzung des GBR 2021 würden dann 3 bzw. 4 neue Mitglieder in dieses Gremium gewählt werden. Gemäß der Geschäftsordnung werden dann die Vorschläge zur Mitgliedschaft im Beirat durch die berufsständischen Vertretungen der Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die Fraktionen des Stadtrates und den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr eingebracht.

In der Geschäftsordnung des GBR (Anlage 2) sind die Aufgabe sowie die Zuständigkeit des Beirates klar definiert, sodass hierzu kein ergänzender Passus zur Abgrenzung bzw. Kooperation in Verbindung mit dem Kunstbeirat aufgenommen werden sollte, zumal der Kunstbeirat ebenfalls über eine Geschäftsordnung verfügt. Da in dieser Geschäftsordnung die Aufgabe und die Zuständigkeit des Beirates nicht explizit formuliert sind, sollten dies Bestandteile der Geschäftsordnung des Kunstbeirates werden, um Fragen zum jeweiligen Aufgabenspektrum und damit auch zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem GBR und dem Kunstbeirat eindeutig beantworten zu können. Dazu sind in der Information I0324/17 „Einrichtung eines Kunstbeirates als beratendes Gremium für den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport“ bereits einige Aspekte wie folgt benannt: „Während der bestehende Gestaltungsbeirat für städtebauliche, architektonische und gestalterische Fragen zur Stadtentwicklung Magdeburgs verantwortlich ist, soll der Kunstbeirat auf der Grundlage künstlerischer Positionen Fragen zur künstlerischen Ausstattung öffentlicher Plätze sowie stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen der

Landeshauptstadt Magdeburg beantworten. Damit ist alleinige Aufgabe des Kunstbeirates, in Sachverhalten der bildenden Kunst Empfehlungen für die Ausstattung öffentlicher Räume zu geben. Er unterstützt damit die Entscheidungsfindung in Fragen der bildenden Kunst.“

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die Geschäftsordnung des Kunstbeirates entsprechend ergänzt werden.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf die „Empfehlungen zu einer Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte“ vom Bund Deutscher Architekten verwiesen.

Um die Arbeit des Gestaltungsbeirates sicherstellen zu können, regelt der § 9 der Geschäftsordnung die Kostenerstattung.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht zur Besetzung des Gestaltungsbeirates der LH Magdeburg
- Anlage 1a: Kurzvorstellung des neuen Mitgliedes
- Anlage 2: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der LH Magdeburg
(Stand: 12.03.2019)
- Anlage 3: Synoptische Darstellung